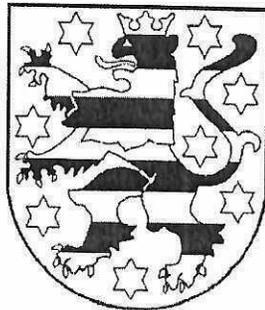


Landgericht Mühlhausen

Az.: 4 Qs 171/23
34 OWi 314/23 AG Nordhausen



Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidigerin: Rechtsanwältin **Claudia Zimmermann**,
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach, Gz.: 129/23 CZ09

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung vom 26.05.2023 gegen den Verwerfungsbescheid des Landratsamtes Nordhausen vom 15.05.2023 - Az. 32.2.12200-020.23

hier: sofortige Beschwerde der Betroffenen vom 25.08.2023 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Nordhausen vom 12.07.2023 - Az. 34 OWi 314/23; 32.2.12200-020.23 LRA NDH -

hat die 4. (große) Strafkammer - Kammer für Bußgeldsachen - des Landgerichts Mühlhausen durch

Präsident des Landgerichts Häcker-Reiß,

Richterin Steinwachs und

Richter am Landgericht Senftleben

am 14.12.2023

b e s c h l o s s e n :

1. Der Betroffenen wird von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Nordhausen vom 12.07.2023 gewährt.
2. Auf die sofortige Beschwerde der Betroffenen vom 25.08.2023 wird der Beschluss des Amtsgerichts Nordhausen vom 12.07.2023 - Az. 34 OWi 314/23; 32.2.12200-020.23 LRA NDH - aufgehoben.
3. Die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Mit Schreiben vom 08.06.2023 legte das Landratsamt Nordhausen (Bußgeldbehörde) einen Antrag der Betroffenen Paula Meyer vom 26.05.2023 auf gerichtliche Entscheidung i. S. § 62 OWiG vor. Im Vorlageschreiben ist Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Görzbach, als Verteidigerin der Betroffenen und als Absenderin des Antrags benannt. Dieser Antrag richtete sich gegen den Verwerfungsbescheid der Bußgeldbehörde vom 15.05.2023 über den Einspruch und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Betroffenen vom 04.04.2023 hinsichtlich des Bußgeldbescheides der Bußgeldbehörde vom 11.01.2023.

Mit Beschluss vom 12.07.2023 wies das Amtsgericht Nordhausen ohne Weiteres den „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Bußgeldbescheid vom 11.01.2023“ zurück und auferlegte die Kosten dieses Antrags ausdrücklich der Betroffenen als „Antragstellerin“. Die Beschlussgründe beziehen sich auf das Einspruchsschreiben vom 04.04.2023 und den hiermit verbundenen Wiedereinsetzungsantrag. Der mit dem Schreiben der Bußgeldbehörde ausdrücklich vorgelegte Antrag vom 26.05.2023 findet in den Beschlussgründen keine Erwähnung. Zur Begründung der Kostenentscheidung wird auf § 52 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 473 Abs. 7 StPO verwiesen.

Die parallele richterliche Zustellungsverfügung beschränkte sich auf die Betroffene Paula Meyer; die Verteidigerin Rechtsanwältin Zimmermann blieb außen vor.
Der Beschluss wurde der Betroffenen am 17.07.2023 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 07.08.2023 meldete sich die Verteidigerin bei dem Amtsgericht und bat um Übersendung der Entscheidung. Daraufhin wurde mit richterlicher Verfügung vom 14.08.2023 ausdrücklich die förmliche Zustellung des Beschlusses vom 12.07.2023 an die Verteidigerin angeordnet und dann auch mit Eingang in der Kanzlei am 25.08.2023 unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung ausgeführt. Mit Schriftsatz der Verteidigerin vom 25.08.2023, eingegangen bei

dem Amtsgericht am 30.08.2023, wurde gegen den Beschluss vom 12.07.2023 „das zulässige Rechtsmittel“ eingelegt.

Ausweislich einer entsprechenden Verfügung nahm der sachbearbeitende Richter des Amtsgerichts Nordhausen mit der Verteidigerin am 04.09.2023 fernmündlich Rücksprache und erklärte hierbei, dass der Beschluss vom 12.07.2023 gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 OWiG unanfechtbar sei.

Mit Schriftsatz vom 19.09.2023 nahm die Verteidigerin zur Frage der Anfechtbarkeit des Beschlusses vom 12.07.2023 Stellung und reklamierte hierbei im Wesentlichen, es sei nicht über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, sondern ausschließlich über den Wiedereinsetzungsantrag vom 14.04.2023 entschieden, weshalb nach § 46 Abs. 3 StPO das Rechtsmittel als sofortige Beschwerde zulässig sei.

Wegen des weiteren Inhalts der vorgenannten Entscheidungen und Schriftsätze wird auf den Aktenstand Bezug genommen.

II.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 12.07.2023 hat das Amtsgericht Nordhausen unzweifelhaft ausdrücklich und ausschließlich über den Wiedereinsetzungsantrag vom 14.04.2023, nicht jedoch über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 26.05.2023 entschieden.

Die Beschlussformel bezieht sich ausschließlich auf den Antrag auf Wiedereinsetzung. Der Antrag vom 26.05.2023 auf gerichtliche Entscheidung findet in den Beschlussgründen keine Erwähnung, geschweige denn wird argumentativ auf ihn eingegangen. Stattdessen erörtert das Amtsgericht ausschließlich und ausdrücklich den Antrag vom 14.04.2023 und erläutert, weshalb es Wiedereinsetzungsgründe nicht für gegeben erachtet. Die Kostenentscheidung nimmt ausdrücklich auf § 52 Abs. 1 OWiG („Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“) und auf § 473 Abs. 7 StPO (die Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf Wiedereinsetzungskosten) Bezug; die hinsichtlich eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung einschlägige Kostennorm (§ 62 Abs. 2 Satz 2 OWiG) wird hingegen nicht benannt.

Hiernach kann es keinerlei Zweifel unterliegen, dass das Amtsgericht mit dem Beschluss vom 12.07.2023 ausschließlich über den Wiedereinsetzungsantrag vom 14.04.2023 entschieden hat, weshalb der Beschluss der sofortigen Beschwerde gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 46 Abs. 3 StPO zugänglich ist.

Dieses Rechtsmittel ist mit dem am 30.08.2023 beim Amtsgericht Nordhausen eingegangenen Schriftsatz vom 25.08.2023 auch eingelegt worden.

Diese sofortige Beschwerde ist ersichtlich verfristet, da der Beschluss der Betroffenen am 17.07.2023 zugestellt wurde und das Rechtsmittel nicht in der hierfür maßgeblichen Notfrist von einer Woche (§ 311 Abs. 2 StPO) eingegangen ist.

Gegen diese Fristversäumung war vorliegend jedoch von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da das Amtsgericht die Benachrichtigungspflicht der Verteidigerin nach § 145 a Abs. 3 Satz 2 StPO verletzt hat (Kammergericht, Beschluss vom 27.11.2020,

BeckRS 2020/36756; hier zitiert nach juris). Nach der genannten Vorschrift wird ein Verteidiger über die Zustellung einer Entscheidung an den Betroffenen unterrichtet und erhält zugleich formlos eine Abschrift der Entscheidung. Es darf regelmäßig darauf vertraut werden, dass das mit der Sache befasste Gericht auch die genannte Regelung beachtet, die dem Zweck dient, dem bevollmächtigten Verteidiger die Fristenkontrolle zu übertragen. Demgemäß begründet das Unterbleiben der Benachrichtigung des Verteidigers die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Fristversäumnis darauf beruht (KG a. a. O. Rdnrn. 6 – 8 m. w. N.). Die Verteidigerin hat, nachdem ihr der Beschluss vom 12.07.2023 am 25.08.2023 zugegangen war, unmittelbar reagiert und mit Eingang am 30.08.2023 Rechtsmittel eingelegt. Hiernach darf unterstellt werden, dass die ursprüngliche Fristversäumnis der Betroffenen auf der unterbliebenen Mitteilung an ihrer Verteidigerin beruhte, weshalb unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen von Amts wegen Wiedereinsetzung zu gewähren war.

Auf das statthafte und nach Vorgenanntem auch als fristgerecht zu behandelnde Rechtsmittel war der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben, da der Wiedereinsetzungsantrag sich an die Bußgeldbehörde gerichtet hatte, originär von dieser zu bearbeiten und unter dem 15.05.2023 auch wirksam und antragserschöpfend und –erledigend beschieden worden war.

Für eine gerichtliche Entscheidung über diesen Wiedereinsetzungsantrag vom 14.04.2023 war mithin kein Raum, das Amtsgericht war insoweit sachlich unzuständig. Vielmehr hätte sich das Amtsgericht mit dem von der Bußgeldbehörde mit Schreiben vom 08.06.2023 vorlegten Antrag der Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung vom 26.05.2023 befassen müssen, was indes nicht geschehen ist.

Der Beschluss des Amtsgerichts war hiernach und auch deswegen aufzuheben, weil er einen Kostenausspruch zulasten der Betroffenen enthält, der nicht veranlasst und sonach auch nicht gerechtfertigt war.

III.

Die Auslagenentscheidung bezüglich dieses Beschwerdeverfahrens basiert auf §§ 46 Abs. 1 OWiG, 467 Abs. 1 StPO analog.

Ausscheidbare Kosten bezüglich der amtswegigen Wiedereinsetzung sind nicht ersichtlich, weshalb die Kammer auf einen Kostenausspruch nach § 473 Abs. 7 StPO verzichtet hat.

gez.

Häcker-Reiß
Präsident
des Landgerichts

Steinwachs
Richterin

Senftleben
Richter
am Landgericht